

**Anmeldung für die Segelfreizeit
vom 15.07. – 21.07.2022**

Hiermit melde ich mich verbindlich für die nebenstehend beschriebene Freizeit des Kinder- und Jugendbüros Hatten an. Die Anmeldung erfolgt in Einbeziehung der allgemeinen Teilnahmebedingungen (siehe Rückseite).

Name: _____

Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

Nr. des gültigen Kinder- bzw. Personalausweises: _____

Krankenkasse: _____

Schwimmer/in geimpft gegen Tetanus sonstige Krankheiten

Nichtschwimmer/in nicht gegen Tetanus geimpft folgende Medikamente
werden regelmäßig
eingenommen:

Adresse und Telefonnummer von Angehörigen
bzw. Ansprechpartnern während der Reise:

Name: _____ Vorname: _____

Unterschrift des/der Teilnehmers/in

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen für Jugendfreizeiten der Gemeinde Hatten

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Der Freizeit des Kinder- und Jugendbüros der Gemeinde Hatten kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist der Betrag in Höhe von 200,00 € zu leisten.

3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson

Der/Die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt 100,00 €.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die Teilnehmer/in in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

5. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

1. die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl der Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind; auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleistung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

1. soweit ein Schaden des/der Freizeiteilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Träger für einen dem/der Freizeiteilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erbringende Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.